

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2313/97 DER KOMMISSION**

vom 21. November 1997

**zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2094/97**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates  
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-  
nisation für Reis <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der  
Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungs-  
bestimmungen für die Lieferung von Reis nach  
Réunion <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 der Kommission <sup>(3)</sup>  
wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Liefe-  
rung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann  
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten  
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der  
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchst-  
subvention festzusetzen.Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der  
Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zuberücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren  
Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter  
liegt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem  
Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel  
Réunion wird auf der Grundlage der vom 17. November  
bis zum 20. November 1997 im Rahmen der Ausschrei-  
bung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 einge-  
reichten Angebote auf 324 ECU/t festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 261 vom 7. 9. 1989, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 14.